



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 41 HK O 6/25

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden Württemberg e. V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

H&P Forderungsmanagement GmbH, Loschwitzer Straße 50, 01309 Dresden
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 09.12.2025 eingereicht werden konnten, am 16.01.2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Beitreibung einer auf den Auftraggeber der Beklagten („Versicherer“) übergegangenen Schadensatzforderung gegen einen Verbraucher („Hauptforderung“) den Verbraucher zur Zahlung der Hauptforderung und darüber hinaus zur Zahlung von durch die Beauftragung der Beklagten entstandenen Inkassokosten aufzufordern, wenn die Beklagte den Forderungsgrund der Inkassokosten nicht erläutert,

wie insgesamt geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED]
[REDACTED], vom 13.09.2024 nach Anlage K 1 (diesem Urteil als Anlage beigefügt) in Bezug auf den regulierten Schaden des Herrn [REDACTED].

Im darüber hinausgehenden Umfang wird der Klageantrag I. abgewiesen.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen die in Ziffer 1. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 5.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Sicherheit kann durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts geleistet werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche sowie den Ersatz von Abmahnkosten geltend.

Der Kläger ist ein in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband. Die Beklagte ist eine im Rechtsdienstleistungsregister eingetragene Inkassogesellschaft, die geschäftsmäßig Regressforderungen insbesondere von Versicherungsgesellschaften durchsetzt.

Im Anschluss an einen Wasserschaden am 16.07.2023, der im Zeitraum zwischen August 2023 bis September 2023 durch Trocknungs- und Aufräummaßnahmen beseitigt worden war, erhielt Herr [REDACTED] als Grundstücksnachbar des Geschädigten von der Beklagten ein Schreiben vom 13.09.2024 (Anlagen K1), mit welchem die Beklagte anzeigen, von der Barmenia Allgemeine Versicherung AG mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut worden zu sein und zur Zahlung eines Schadensbetrages i.H.v. 7.345,29 € sowie der Kosten der Inanspruchnahme der Beklagten in Höhe von insgesamt 800,39 € aufforderte. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 verwiesen. Hierbei handelte es sich um die erste Zahlungsaufforderung zum Schadensausgleich. Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.12.2024 (Anlage K2) mahnte der Kläger durch eine von ihm beauftragte Rechtsanwaltskanzlei die Beklagte mit der Begründung ab, sie habe mit dem Forderungsschreiben vom 13.09.2024 insbesondere gegen verbraucherschützende Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes verstoßen und forderte zum Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € auf. Dem trat die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 18.12.2024 (Anl. K3) entgegen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, in dem Forderungsschreiben fehle jede Erläuterung dazu, weshalb und aufgrund welcher Anspruchsgrundlage wegen welcher Tätigkeiten eine Pflicht zur Zahlung der Inkassokosten aus der Beauftragung der Beklagten bestehen solle. Die allgemeine Formulierung, dass zur Hauptforderung die Kosten der Inanspruchnahme hinzu kämen, genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe des Entstehungsgrundes der Inkassokosten. Die im Schreiben enthaltenen Ausführungen zum zu erstattenden Schaden bezögen sich lediglich auf die Hauptforderung, nicht jedoch auf die Inkassokosten. Der Verbraucher wisse nicht, weshalb er über die Hauptforderung hinaus Kosten bezahlen solle. Habe die Beklagte im Forderungsschreiben ausdrücklich klargestellt, dass der Haftpflichtversicherer zu informieren sei und sich selbst bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung nichts an der eigenen Verpflichtung des Empfängers des Schreibens ändere, könne sie nicht mit Erfolg darauf ab-

stellen, der Empfänger habe das Schreiben ohnehin nicht ernst nehmen müssen, da er über eine Haftpflichtversicherung verfüge. Aus Sicht des Empfängers des Schreibens stellte sich die Einforderung der Inkassokosten als reine Forderungsbeitreibung dar. Dass die Beklagte Schadensunterlagen geprüft und Ermittlungen zur Regressdurchführung eingeleitet habe, werde bestritten. Jedenfalls fehlten jegliche Angaben zur Tätigkeit der Beklagten im Inkassoschreiben. Nachdem vor Erhalt des Inkassoschreibens nie zur Zahlung aufgefordert worden sei, habe es von vornherein keine Verpflichtung gegeben, die Kosten der Beauftragung der Beklagten zu bezahlen, erst recht nicht in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr. Die Beklagte habe auch die Kosten der begründeten Abmahnung vom 11.12.2024 zu tragen in Höhe einer Pauschale von 243,51 € brutto, welche dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand entspreche, der dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen entstehen würde, wie im Abmahn-schreiben im Einzelnen dargelegt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Beitreibung einer auf den Auftraggeber der Beklagten („Versicherer“) übergegangenen Schadener-satzforderung gegen einen Verbraucher („Hauptforderung“) den Verbraucher zur Zah-lung der Hauptforderung und darüber hinaus zur Zahlung von durch die Beauftragung der Beklagten entstandenen Inkassokosten aufzufordern, wenn der Verbraucher zuvor weder vom Versicherer, noch von der Beklagten, noch von einem anderen Forderungs-inhaber zur Zahlung der Hauptforderung aufgefordert wurde und wenn die Beklagte den Forderungsgrund der Inkassokosten nicht erläutert,

wie insgesamt geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED]
[REDACTED] vom 13.09.2024 nach Anlage K 1 in Bezug auf den regulierten
Schaden des Herrn [REDACTED].

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schulhaften Zu widerhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunk-ten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt die Beklagte im Wesentlichen vor, sie sei auf die Durchsetzung von Regressansprüchen von Sach - und Rechtsschutzversicherungen spezialisiert, die Durchsetzung der Regressansprüche erfolge federführend durch Rechtsanwälte. Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten könne sich nicht nur aus Verzug, ergeben, sondern auch als Teil des materiellen Schadens verlangt werden. Da auch der vorliegende Regress federführend von einem Rechtsanwalt bearbeitet worden sei, könne die Beklagte die Rechtsverfolgungskosten auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abrechnen. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 13.09.2024 ergebe sich hinreichend, dass sie auch den Anspruch auf Zahlung der Inkassokosten auf § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog stütze. Durch die Verwendung des Wortes „danach“ werde der Bezug zum im Schreiben zuvor dargelegten Anspruch auf Schadenersatz hergestellt, so dass für den durchschnittlichen Verbraucher hinreichend deutlich werde, dass er den entstandenen Schaden, welche sich aus dem Sachschaden und den Rechtsverfolgungskosten zusammensetze, zu ersetzen habe. Jedenfalls sei vorliegend der Schutzbereich des § 13a RDG nicht eröffnet. Aufgrund der umfassenden Regulierungsvollmacht des zeitgleich informierten Haftpflichtversicherers sei dieser befugt, alle ihm zur Erfüllung bzw. Beilegung oder zur Abwehr der Forderungen eines Anspruchstellers zweckmäßig erscheinende Erklärungen abzugeben und habe dies auch getan. Die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, sei daher vorliegend nicht spürbar beeinträchtigt. Vorsorglich werde die Höhe der geltend gemachten Abmahnpauschale bestritten, für deren Geltendmachung es nicht auf den durchschnittlichen Aufwand, sondern den Aufwand im konkreten Einzelfall ankomme, welcher nicht dargelegt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Mit Zustimmung der Parteien wird im schriftlichen Verfahren entschieden, § 128 Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe

A.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch jedenfalls aus §§ 3 Abs. 1, 3a UWG, 13a Abs. 1 Ziff. 5 RDG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG in der Fassung von Ziff. 1 des Urteilstenors zu.

1. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, Unterlassungsansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG gelten zu machen.
2. Der Antrag des Klägers Ziff. I. der Klageschrift vom 21.01.2025 hat überwiegend, in der Fassung von Ziff. 1 des Tenors, Erfolg.

Zur Auslegung des Klageantrags sind die im Antrag bezeichnete konkrete Verletzungshandlung sowie die Klagebegründung und dazu gegebenen Erläuterungen im Übrigen heranzuziehen (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. § 12 Rn. 1.37). Der Kläger richtet seinen Klageantrag Ziff. I gegen eine konkrete Verletzungsform auf Grundlage eines konkreten Lebenssachverhalts, nämlich das Schreiben der Beklagten vom 13.09.2024, Anlage K1. Zur Begründung der Antragsformulierung führte der Kläger in seiner Replik vom 28.04.2025 aus, mit der Antragsformulierung lediglich klargestellt zu haben, dass mangels Erläuterung, woraus sich der Anspruch auf Zahlung von Inkassokosten ergeben könne, ein etwaiger Verzug als Forderungsgrund naheliegend sei. Auf den gerichtlichen Hinweis vom 15.10.2025 hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 24.10.2025 erklärt, dass dem Klageantrag jedenfalls zugrunde liege, dass die Beklagte unabhängig von der Frage, ob diese dem Grunde nach zur Geltendmachung von Inkassokosten berechtigt gewesen sei oder nicht, unter Verstoß gegen § 13a RDG jedenfalls nicht den Grund für die Geltendmachung der Inkassokosten erläutert habe. Diesem Begehrten entspricht der tenorierte Unterlassungsanspruch. Nach dem in der Klagebegründung im Einzelnen erläuterten und insoweit unstreitigen Sachverhalt kommt im konkreten Regressfall ein Ausgleich von Rechtsverfolgungskosten auch aus anderen als Verzugsgründen in Betracht. Eine vorherige Aufforderung des Versicherers oder der Beklagten zur Zahlung der Hauptforderung ist daher inhaltlich nicht Voraussetzung des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens des Klägers.

3. Die Abfassung des Forderungsschreibens durch die Beklagte ist bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet, die wirtschaftlichen Belange ihrer Kunden und die eigenen wirtschaftlichen Belange durch die Einziehung der Forderungen der Kunden oder ihrer zur Einziehung abgetretenen Forderungen zur fördern und damit geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG (BGH, Urteil vom 18.06.2025 Az. I ZR 99/24 Tz. 32 - zitiert nach Juris).

Die Unlauterkeitstatbestände insbesondere des § 3a UWG setzen eine geschäftliche Handlung des in Anspruch Genommenen voraus (BGH, a.a.O.; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 3a Rn. 1.51) Die beklagte Inkassogesellschaft nahm mit der Abfassung des Forderungsschreibens in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit eine Handlung zugunsten ihres eigenen Unternehmens sowie ihrer Auftraggeberin vor, welche mit der Durchführung eines Vertrages über Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 UWG. Die Beklagte handelte vorliegend auch gerade nicht als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung (BGH, a.a.O.).

4. § 13a RDG stellt eine Marktverhaltensregelung i. S. § 3 a UWG dar; sein Ziel ist es, mit Regelungen zur Transparenz von Inkassovergütungen den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Verstöße hiergegen stellen deshalb ein unlauteres Verhalten im Sinne des § 3 a UWG dar (OLG Brandenburg, Urteil vom Az. 6 U 81/16; OLG Köln, Urteil vom 5.10.2018 Az. 6 U 98/17 - zitiert nach Juris).
5. Das Forderungsschreiben der Beklagten vom 13.09.2024 entspricht nicht den Anforderungen von § 13a Abs. 1 Ziff. 5 UWG, weshalb die Beklagte zur Unterlassung verpflichtet ist, §§ 3, 3a, 8 Abs. 1 UWG.
Entsprechend § 13a Abs. 1 Ziff. 5 RDG hat ein Inkassodienstleister, welcher eine Forderung gegenüber einer Privatperson erstmalig geltend macht, für den Fall der Einforderung von Inkassokosten Angaben insbesondere zu deren Entstehungsgrund zu unterbreiten. Die nach § 13a Abs. 1 RDG gebotenen Informationen müssen in klarer und verständlicher Weise erfolgen, so dass der durchschnittlich informierte Adressat ohne weitere Hilfe dem Inkassoschreiben insbesondere den Grund seiner Inanspruchnahme hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen Haupt - und Nebenforderungen entnehmen kann. Dies gilt entsprechend § 13a Abs. 1 Ziff. 5 RDG

explizit auch für geltend gemachte Inkassokosten (Bundestags-Drucksache 17/13057 vom 15.04.2013 zum Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, S. 17 ff. zur Vorgängerregelung § 11a RDG). Diesen Anforderungen wird das streitgegenständliche Forderungsschreiben der Beklagten nicht gerecht:

Im Betreff des Forderungsschreibens vom 13.09.2024 sind eine Schadenersatzleistung und Regressforderung i.H.v. 7.345,29 € benannt und zur Begründung dieses Betrages Erläuterungen zum zugrunde liegenden Sachverhalt, nämlich einem am 16.07.2023 festgestellten Wasserschaden sowie zur Rechtsgrundlage der hieraus resultierenden Entschädigungsansprüche unterbreitet sowie zur Begründung dieses Betrages auf Schadenbelege und Schadennachweise verwiesen. Nach einem Absatz heißt es weiter: „Zu dem von Ihnen an unsere Auftraggeberin danach zu erstattenden Betrag i.H.v. 7.345,29 € (Regressforderung) kommen die Kosten unserer Inanspruchnahme hinzu“. Nachdem sich die im vorstehenden Absatz gegebenen Erläuterungen nach dem Wortlaut des Textes ausschließlich auf die Regressforderung von 7.345,29 € beziehen, ist der weiteren Kostenforderung i.H.v. 800,39 € eine eigene Begründung zum Entstehungsgrund nicht beigegeben, insbesondere kein Verweis auf die zum Betrag von 7.345,29 € unterbreiteten Erläuterungen. Entsprechend dem klaren Gesetzeswortlaut des § 13a Abs. 1 Ziff. 2 und 5 RDG wäre die Beklagte jedoch gehalten gewesen, zu (Haupt) - Forderung einerseits und Inkassokosten andererseits jeweils gesondert Angaben zum Entstehungsgrund zu unterbreiten.

Die vorgenannten gesetzlichen Anforderungen sind auch nicht dadurch erleichtert, dass der Haftpflichtversicherer zeitgleich eine Durchschrift des Regressschreibens erhielt und im Weiteren ausschließlich mit dem Haftpflichtversicherer korrespondiert wurde. Für diesen nicht unüblichen Regulierungsablauf hat der Gesetzgeber eine Suspendierung der Informationspflichten nicht vorgesehen, sondern diese ohne entsprechende Einschränkung formuliert, soweit die Geltendmachung (auch) gegenüber einer Privatperson erfolgt. Diese wird zudem vorliegend unter Fristsetzung und Angabe von Kontodaten zur Überweisung des Gesamtbetrages mit der Androhung von Verzugsfolgen aufgefordert und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bestehen einer Haftpflichtversicherung an der eigenen Verpflichtung zum Schadenersatz nichts ändere.

Nachdem die Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG dazu dienen, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die

Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen und zu diesem Zweck detaillierte Darlegungs - und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen normiert wurden, ist eine spürbare Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern i.S.v. § 3a UWG vorliegend zu vermuten (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 3a Rn. 1.102). Die Spürbarkeitsvermutung ist vorliegend auch nicht widerlegt.

II.

Die Ordnungsmittelandrohung erfolgt antragsgemäß auf Grundlage von § 890 ZPO.

III.

Die Kosten des anwaltlichen Abmahnschreibens vom 11.12.2024 kann der Kläger nicht auf Grundlage von § 13 Abs. 3 UWG ersetzt verlangen.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG. Hierfür bedarf es von Haus aus eines gewissen Maßes an Expertise, um Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen erkennen. Bei der vorliegend vergleichsweise einfach gelagerten Problematik der Verletzung von enumerativ aufgezählten Informationspflichten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist zu erwarten, dass ein Verbraucherschutzverein diese verbraucherfeindliche Praxis selbst erkennen und abmahnen und daher die Kosten eines hierfür eingeschalteten Anwalts nicht nach § 13 Abs. 3 UWG ersetzt verlangen kann. Dass der Kläger berechtigt wäre, von der Beklagten im Falle einer Abmahnung durch eigenes Personal pauschale Abmahnkosten zu verlangen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Derartige Kosten sind dem Kläger nicht entstanden, fiktive Kosten sind nicht erstattungsfähig (BGH, Urteil vom 06.04.2017 Az. I ZR 33/16; OLG Stuttgart, Urteil vom 11.09.2014 Az. 2 U 178/13 - zitiert nach Juris; Köhler/Bornkamm/ Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 13 Rn. 127, a.A. OLG Nürnberg Urteil vom Az. 3 O 1722/23-zitiert nach Juris).

B.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 709, 108 ZPO. Das teilweise Unterliegen des Klägers hinsichtlich des Klageantrags Ziff. I. sowie mit dem Klageantrag Ziff. III. ist verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst.

Entsprechend § 51 Abs. 2 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Streitwertfestsetzung folgt der unwidersprochenen Bezifferung des Interesses des Klägers in der Klageschrift und steht auch in Einklang mit Wertfestsetzungen in vergleichbaren Verfahren (vergleiche z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 9.3.2023 Az. 20 U 50/22).

Die Höhe der Sicherheitsleistung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit des Tenors Ziff. 1 richtet sich nach der Höhe des potentiellen Vollstreckungsschadens. Dabei ist die Höhe der Sicherheit so zu bestimmen, dass die Beklagte vor Schäden aus ungerechtfertigter Vollstreckung geschützt wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.10.2022 Az. 6 U 131/22 - zitiert nach Juris). Die Höhe des drohenden Vollstreckungsschadens wird vorliegend auf 5.000,00 € geschätzt.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht